

## 1. Allgemeines

Alle Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen gehen allen, auch weitergehenden entgegenstehenden Einkaufsbedingungen vor. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gelten diese Bedingungen auch für Folgegeschäfte und künftige Geschäfte.

## 2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, welche dem zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegenden Unterlagen und Information zugrunde liegen.

## 3. Preise

Lieferungen, für die nicht feste Preise vereinbart worden sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis in Euro berechnet. Sollte sich der Listenpreis in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung erhöhen, so ist der Lieferungsempfänger berechtigt, innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des erhöhten Preises vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich MWSt.

## 4. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis ist 30 Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Bei erstmaliger Geschäftsverbindung, Reparaturen und dergleichen ist im voraus oder bei Versandbereitschaft der volle Rechnungsbetrag fällig. Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Geht der Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ein, so ist der Lieferungsempfänger berechtigt, 2% Skonto abzuziehen. Skontoabzüge sind jedoch nur dann zulässig, wenn der Käufer alle bei uns offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht. Die Skontierungsmöglichkeit bezieht sich nur auf den Warenwert.

Teillieferungen werden sofort berechnet. Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen wird – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – eine Verzugsentschädigung in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und -spesen für offene Geschäftskredite berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Zahlungsverzug des Bestellers oder eine nicht genügende Auskunft berechtigen den Lieferer, Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen. Wenn eine Sistierung des Vertrages vereinbart wird, ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die vom Lieferer bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.

## 5. Lieferung und Lieferzeiten

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen – gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten – z.B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen und anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind vom Lieferer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferung zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt. Eine Verzugsentschädigung wird nicht gewährt. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten – bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 1/2 vom Hundert des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages – für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand außerhalb seines Werkes zu lagern.

## 6. Verpackung

Die Kosten für die Verpackung werden dem Lieferungsempfänger in Rechnung gestellt.

## 7. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt :

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich vom Lieferer nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb sechs Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb drei Monaten, vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, vom Lieferer beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind dem Lieferer erst auf seine Anforderung zurückzusenden. Die Fracht für die beanstandeten Teile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Witterungs- und Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Für die Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand des Lieferers maßgebend. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt der Lieferer keine Haftung. Bei Lieferung von Einzelteilen haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung. Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen.

Bei der Fertigung von Schneckenwellen und Schneckenrädern sowie bei Kegelnrädern benötigt der Lieferer immer das Gegenrad zur Einstellung des Achsabstandes. Sonst wird keinerlei Gewährleistung auf Tragbild, Flankenspiel oder Abrollverhalten und Achsabstand gewährt.

## 8. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Der Auftragnehmer (Lieferer) haftet bei der Bearbeitung eingesandten Materials – Zerspanen, Wärmebehandlung, Schleifen usw. – nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Auftragnehmer die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so übernimmt dieser die Bearbeitung der gleichartigen Ersatzstücke. Es besteht, soweit gesetzlich zulässig, ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot. Sollten die vorliegenden Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam sein, so soll der gültige Teil davon nicht erfasst werden.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Verzahnungs- und sonstige Lohnarbeiten werden zu folgenden Bedingungen ausgeführt : Verzahnenteile, die mit Maßfehlern oder Toleranzfehlern in den Aufnahmemäßen angeliefert wurden, können zurückgesandt werden. Wenn bei Verzahnungsarbeiten bedingt durch schlecht bearbeitetes Material oder mangelhafte Verarbeitung der zu verzahnenden Teile Mehrarbeit entsteht, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten war, so werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt. Falls infolge schlechter Vorarbeit oder Materialfehlern an den zu verarbeitenden Teilen Schaden am Werkzeug entsteht, so gehen diese Kosten zulasten des Bestellers. Mängel in der von uns erbrachten Werkleistung sind vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht nach, so gehen Schäden aus der Verzögerung der zu erbringenden Gewährleistung zulasten des Bestellers. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Nachbesserung in der Weise, dass der Lieferer die gleiche Bearbeitung ohne Berechnung durchführt, wenn neue Werkstücke angeliefert werden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bleibt bis zur Bezahlung der gesamten Forderung einschließlich Nebenforderungen aus gegenseitigen Geschäftsbeziehungen und Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos und Einlösung von Scheck und Wechseln uns vorbehalten. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil einer neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Lieferungsempfänger das Eigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Lieferungsempfänger uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Lieferungsempfänger wird schon jetzt vereinbart. Der Lieferungsempfänger ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Lieferungsempfänger tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreis zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20% an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung eingestellt ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Fall widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt ist, tritt der Lieferungsempfänger schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturenwertes zuzüglich eines 20%-igen Sicherheitszuschlages an uns ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes zuzüglich eines 20%-igen Sicherheitszuschlages, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zuzüglich eines 20%-igen Sicherheitszuschlages schon jetzt an uns abgetreten. Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Lieferungsempfänger zur Einziehung der abgetretenen Forderung auf unsere Rechnung in eigenem Namen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Lieferungsempfänger seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät. Kommt der Lieferungsempfänger seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Herausgabe unseres Eigentums oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Lieferungsempfängers verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag. Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherungen die zu sichernde Forderung mehr als 20% übersteigen, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages frei.

#### 10. Urheberrecht

An Katalogen, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen steht uns das Urheberrecht zu. Nachdruck und Nachbau ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet. An Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen, ausgenommen Kataloge, behalten wir uns das Eigentum vor.

#### 11. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn dem Lieferer die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn der im Verzug befindliche Lieferer schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen, wenn der Lieferer schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferungen fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist. Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 5, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen den Lieferer unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich verändert haben, dass dem Lieferer die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und den in Ziffer 7 und 8 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen den Lieferer geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

#### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferers.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Der Vertrag untersteht deutschem Recht.

Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Lieferer nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

#### 13. Unwirksame Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen